Fraktion DIE LINKE., Frau Schönemann



Titel der Drucksache: Grundsteuerzahlpflicht für städtische Verkehrsflächen	Drucksache	2491/21
		öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.12.2021	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

In der Antwort zur Anfrage Drucksache 2345/21 informierte die Verwaltung, dass für bestimmte städtische Verkehrsflächen im Rahmen der Einzelfallprüfung des zuständigen Finanzamtes, eine Grundsteuerpflicht feststellt und damit Einheitswerte als Grundlage für die Erstellung der Steuerbescheide festsetzt. Dies betrifft nach Aussage der Stadtverwaltung u.a. Verkehrsflächen, auf denen Einnahmen erzielt werden. Dies dürfte z.B. gebührenpflichtige Parkplätze betreffen oder an Dritte vermietet/verpachtete Verkehrsflächen. In den dargestellten Fällen wäre jedoch die Stadt Erfurt sowohl Steuerschuldner als auch Steuergläubiger, wobei die Einnahmen und Ausgaben sich gegenseitig ausgleichen würden. Insofern ist die Sinnhaftigkeit eines solchen Verfahrens zu hinterfragen. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass die Stadt gegen sich selbst keinen Steuerbescheid erlässt. Jedoch sollten die entsprechenden Steuerakten vom zuständigen Finanzamt in der Stadtverwaltung vorliegen. Gegebenenfalls gibt es aber auch Fallbeispiele, dass bei an Dritte vermieteten Verkehrsflächen die Grundsteuer durch die Stadt auf den Mieter/Pächter umgelegt wird. In diesen Fällen würde die Stadt tatsächliche Einnahmen erzielen, die im Haushalt und der Jahresrechnung abgebildet werden.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

- 1. Wie viele städtische Grundstücke sind als Verkehrsflächen erfasst und für wie viele dieser Grundstücke hat das zuständige Finanzamt für 2021 eine Grundsteuerpflicht festgestellt?
- 2. Für wie viele der nachgefragten Grundstücke hat die Stadt 2021 tatsächlich Grundsteuerbescheide erlassen und welche Einnahmen wurden dabei kassenwirksam vereinnahmt?

DA 1.15 Drucksache : **2491/21** Seite 1 von 2

3. In welcher Höhe und in wie vielen Fällen hat die Stadt für die nachgefragten Grundstücke an Mieter/Pächter die festgesetzte Grundsteuer umgelegt?
Anlagenverzeichnis
21.12.2021, gez. i. A.
Datum, Unterschrift

DA 1.15 LV 1.56 01.11 © Stadt Erfurt